



Studien- und Prüfungsordnung

Master of Science

Geotechnologie

	AMBI.
Studien- und Prüfungsordnung	28/2019
Zugangsordnung	28/2019

Studien- und Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Geotechnologie an der Fakultät VI – Planen Bauen Umwelt an der Technischen Universität Berlin

vom 20. Februar 2019

Der Fakultätsrat der Fakultät VI – Planen Bauen Umwelt an der Technischen Universität Berlin hat am 20. Februar 2019 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin, § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. Februar 2018 (GVBl. S. 160), die folgende Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Geotechnologie beschlossen.**)

Inhalt

I. Allgemeiner Teil

§ 1 - Geltungsbereich

§ 2 - Inkrafttreten/Außerkräfttreten

II. Ziele und Ausgestaltung des Studiums

§ 3 - Qualifikationsziele, Inhalte und berufliche Tätigkeitsfelder

§ 4 - Studienbeginn, Regelstudienzeit und Studienumfang

§ 5 - Gliederung des Studiums

III. Anforderung und Durchführung von Prüfungen

§ 6 - Zweck der Masterprüfung

§ 7 - Mastergrad

§ 8 - Umfang der Masterprüfung, Bildung der Gesamtnote

§ 9 - Masterarbeit

§ 10 - Prüfungsformen und Prüfungsanmeldung

IV. Anlagen

I. Allgemeiner Teil

§ 1 – Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt die Ziele und die Ausgestaltung des Studiums sowie die Anforderungen und Durchführung der Prüfungen im Masterstudiengang Geotechnologie. Sie ergänzt die Ordnung zur Regelung des allgemeinen Studien- und Prüfungsverfahrens der Technischen Universität Berlin (AllgStuPO) um studiengangspezifische Bestimmungen.

§ 2 - Inkrafttreten/Außerkräfttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2019/2020 immatrikuliert werden.

(2) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits im Masterstudiengang Geotechnologie an der TU Berlin immatrikuliert sind, können das Studium entweder nach dieser oder nach der Studien- und Prüfungsordnung vom 15. Oktober 2010 (AMBl. TU Nr. 18/2010) fortsetzen. Die Entscheidung ist der zuständigen Stelle der zentralen Universitätsverwaltung bis zum 30. September 2020 schriftlich bekannt zu geben und dort aktenkundig zu machen. Wird bis zu diesem Zeitpunkt von den Studierenden eine Entscheidung nicht bekannt gegeben, wird das Studium nach der Studien- und Prüfungsordnung vom 15. Oktober 2010 (AMBl. TU Nr. 18/2010) weitergeführt.

(3) Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Geotechnologie vom 15. Oktober 2010 (AMBl. TU Nr. 18/2010) tritt zum 30. September 2022 außer Kraft. Studierende, die das Studium bis zum Zeitpunkt des Außerkräfttretens nach Satz 1 nicht abgeschlossen haben, setzen ihr Studium nach der dann vorliegenden Ordnung fort.

II. Ziele und Ausgestaltung des Studiums

§ 3 - Qualifikationsziele, Inhalte und berufliche Tätigkeitsfelder

(1) Qualifikationsziele

Aufbauend auf einem Bachelorstudium befähigt das Masterstudium Geotechnologie an der Technischen Universität Berlin die Absolvent*innen zur eigenständigen Berufsausübung in den verschiedenen Tätigkeitsfeldern der Geotechnologien sowie geowissenschaftlich geprägten Arbeitsfeldern der Natur- und Ingenieurwissenschaften. Die Absolvent*innen verfügen über vertiefte Kenntnisse und Fertigkeiten in den angewandten Feldern der Geo- und Ingenieurwissenschaften, wobei fächerübergreifende Methoden und Techniken besonders berücksichtigt werden. Entsprechend der gewählten Vertiefung im Masterstudiengang erwerben die Geotechnolog*innen spezifische Fachkenntnisse und Fertigkeiten, die die Anforderungen etablierter Berufsbilder erfüllen, wie z.B. Geophysik, Hydrogeologie, Geochemie/Mineralogie oder Ingenieurgeologie.

Basierend auf den wissenschaftlichen Fachkenntnissen und unter Berücksichtigung der erlernten geowissenschaftlichen und ingenieurwissenschaftlichen Methoden qualifiziert das Studium dazu selbstständig und verantwortungsbewusst Projekte zu leiten, zu planen, umzusetzen, auszuwerten und Handlungsoptionen aufzuzeigen.

Die Absolvent*innen haben die Kompetenz selbstständig wissenschaftliche Lösungsansätze zu komplexen geowissenschaftlichen Problemstellungen zu entwickeln und kritisch zu analysieren. Über die Anwendung von Fachwissen hinaus sind sie in der Lage, Informationen und neues Wissen vor dem aktuellen Stand der Wissenschaft und Technik kritisch zu reflektieren und in ihre Arbeiten zu integrieren. Darüber hinaus haben Geotechnolog*innen mit Masterabschluss die Fähigkeit selbstständig und zielorientiert Lösungen zu komplexen geowissenschaftlichen Fragestellungen, insbesondere unter Einbeziehung aktueller gesellschaftlicher Herausforderungen, zu entwickeln und kritisch zu prüfen. Besonders wird auch die Fähigkeit zur skalenübergreifenden Analyse geowissenschaftlicher Daten und natürlicher Systeme entwickelt, um daraus konsistente Abbilder und Modelle des Untergrundes abzuleiten, die wiederum Grundlage zur numerischen Simulation und Prognose von Transport-, Speicher- und Umwandlungsprozessen im unterirdischen Raum sind.

***) Bestätigt vom Präsidium der TU Berlin am 7. Mai 2019

Das Studium befähigt zur wissenschaftlichen Qualifikation im Rahmen einer Promotion und bereitet auf Tätigkeiten mit Führungsverantwortung in Wirtschaft/Industrie, Behörden und Forschungseinrichtungen, sowie in fachbezogenen Institutionen und Einrichtungen vor. Hier können die Absolvent*innen ihre Kompetenzen in Teamarbeit, Interkulturalität, Gender und Diversity einbringen und umsetzen.

(2) Inhalte

Aufbauend auf dem Bachelorstudiengang Geotechnologie vertieft und verbreitert der Masterstudiengang Fachkenntnisse und Fähigkeiten der Geotechnologien und Angewandten Geowissenschaften. In frei wählbaren Vertiefungsrichtungen der Geotechnologien werden moderne Techniken, spezielle Methoden und vertiefende wissenschaftliche Kenntnisse unter anderem der Hydrogeologie, Angewandten Geochemie, Ingenieurgeologie und Angewandten Geophysik vermittelt. Dies ermöglicht den Studierenden eine Schwerpunktbildung. Darüber hinaus erlauben freie Wahlmöglichkeiten eine individuelle, disziplinübergreifende Profilbildung.

Das selbstständige Arbeiten in Geländeprojekten und Projektstudien orientiert sich an aktuellen gesellschaftlich-relevanten Themen und ermöglicht es eigene Forschungskonzepte im Sinne des forschenden Lernens zu erarbeiten, umzusetzen und zu präsentieren. Dabei wird die Projektplanungs- und Forschungspraxis unter Berücksichtigung der einzelnen Disziplinen und ihrer komplexen, wechselseitigen Beziehungen erlernt und weiter vertieft. Eine weitere Kompetenz besteht in der Erarbeitung nachhaltiger geotechnologischer Lösungen in Teams und durch Beachtung gesellschaftlicher, sozioökonomischer, naturschutzrechtlicher und planungsrechtlicher Rahmenbedingungen.

Die breitgefächerten Tätigkeitsfelder der Absolvent*innen erfordern interdisziplinär orientierte Lehrveranstaltungen zur Förderung der Schnittstellenkompetenz und der wissenschaftlichen und fachlich-sachkundigen Kommunikation innerhalb der Geotechnologien und zu anderen Fachdisziplinen.

(3) Berufliche Tätigkeiten

Absolvierende des Masterstudienganges Geotechnologie haben eine große Bandbreite beruflicher Betätigungsfelder im In- und Ausland. Sie befassen sich in führender Position mit Planung und Gestaltung geologischer Systeme, wobei zunehmend ganzheitliche, umweltbezogene, nachhaltige und Lebenszyklus-Betrachtungen erforderlich werden. Darüber hinaus sind Sie als wissenschaftlicher Nachwuchs in der Grundlagen- und Anwendungsforschung tätig, z. B. im Rahmen einer Promotion. Aufgrund der Breite der Ausbildung sind Sie vielseitig und insbesondere an interdisziplinären Schnittstellen einsetzbar. Dadurch bieten sich vielfältige berufliche Tätigkeitsfelder in den folgenden Bereichen:

- Ingenieur- und Planungsbüros
- Analytische und Laborinstitute
- Bauunternehmen
- Baustoffhersteller
- Fach- und Genehmigungsbehörden
- Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen
- Umweltverbände und NGOs
- Entwicklungszusammenarbeit
- Softwareentwicklungsunternehmen

- Öffentliche Einrichtungen, Landes- und Bundesbehörden
- Versicherungsunternehmen, z.B. Beurteilung von Naturgefahren

§ 4 - Studienbeginn, Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Das Studium beginnt im Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit umfasst 4 Semester.
- (3) Der Studienumfang des Masterstudienganges beträgt 120 Leistungspunkte.
- (4) Das Lehrprogramm sowie das gesamte Prüfungsverfahren sind so gestaltet und organisiert, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit absolviert werden kann.

§ 5 - Gliederung des Studiums

- (1) Die Studierenden haben das Recht, ihren Studienablauf individuell zu gestalten. Sie sind jedoch verpflichtet, die Vorgaben dieser Studien- und Prüfungsordnung einzuhalten.
- (2) Die Abfolge von Modulen wird durch den exemplarischen Studienverlaufsplan als Anlage dieser Ordnung empfohlen. Davon unbenommen sind Zwänge, die sich aus der Definition fachlicher Zulassungsvoraussetzungen für Module ergeben.
- (3) Es sind Leistungen im Gesamtvolumen von 120 Leistungspunkten zu absolvieren; davon 90 LP in Modulen und 30 LP in der Masterarbeit.
- (4) Der Pflichtbereich (Kernmodule) hat einen Umfang von 33 LP. Die zugeordneten Module sind der Modulliste zu entnehmen (Anlage 1).
- (5) Der Vertiefungsbereich hat einen Umfang von 36 LP und bietet die Wahl zwischen folgenden Vertiefungen:
 - Angewandte Geochemie
 - Angewandte Geophysik
 - Ingenieurgeologie
 - Wasser und Umwelt

Die Vertiefungen bestehen jeweils aus Pflichtmodulen in einem Umfang von 24 LP und zugeordneten Wahlpflichtmodulen, die in einem Umfang von 12 LP belegt werden müssen. Die den Vertiefungen jeweils zugeordneten Module sind der Modulliste zu entnehmen (Anlage 1).

(6) Im Wahlbereich sind Module im Umfang von 21 LP zu absolvieren. Wahlmodule dienen dem Erwerb zusätzlicher fachlicher, überfachlicher und berufsqualifizierender Fähigkeiten und können aus dem gesamten Fächerangebot der Technischen Universität Berlin, anderer Universitäten und ihnen gleichgestellter Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sowie an als gleichwertig anerkannten Hochschulen und Universitäten des Auslandes ausgewählt werden. Es wird empfohlen, Angebote des fachübergreifenden Studiums zu wählen. Zu den wählbaren Modulen gehören auch Module zum Erlernen von Fremdsprachen.

(7) Modulbezogen zu vermittelnde Kompetenzen, Anforderungen an Modulprüfungen sowie etwaige Zulassungsvoraussetzungen werden gemäß § 33 Abs. 4 AllgStuPO in Form von studiengangspezifischen Modulkatalogen semesterweise aktualisiert und zu Beginn des Wintersemesters und zu

Beginn des Sommersemesters im Amtlichen Mitteilungsblatt der TU Berlin öffentlich bekannt gemacht.

III. Anforderung und Durchführung von Prüfungen

§ 6 - Zweck der Masterprüfung

Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob eine Kandidatin oder ein Kandidat die Qualifikationsziele gemäß § 3 dieser Ordnung erreicht hat.

§ 7 - Mastergrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Technische Universität Berlin durch die Fakultät VI den akademischen Grad „Master of Science“ (M. Sc.).

§ 8 - Umfang der Masterprüfung, Bildung der Gesamtnote

(1) Die Masterprüfung besteht aus den in der Modulliste aufgeführten Modulprüfungen (Anlage 1) sowie der Masterarbeit gemäß § 9.

(2) Die Gesamtnote wird nach den Grundsätzen in § 47 AllgStuPO aus den in der Modulliste als benotet und in die Gesamtnote eingehend gekennzeichneten Modulprüfungen und der Note der Masterarbeit gebildet.

(3) Zur Bildung der Gesamtnote werden mindestens 75 % der Gesamtstudienleistung (inklusive Masterarbeit), d.h. Modulnoten im Gesamtumfang von mindestens 90 LP herangezogen. Unberücksichtigt bleiben unbenotete Module und Module mit den schlechtesten Noten von insgesamt maximal 25 % der Gesamtstudienleistung (maximal 30 LP). Die Note der Masterarbeit geht immer in die Berechnung der Gesamtnote ein. Bei ranggleichen Studienleistungen werden die zuletzt abgelegten Module nicht berücksichtigt. Dabei werden ausschließlich vollständige Module berücksichtigt. Die von der Berechnung der Gesamtnote ausgeschlossenen Noten werden auf dem Abschlusszeugnis gekennzeichnet. Die Noten aller Module werden im Abschlusszeugnis aufgeführt.

§ 9 – Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit wird i. d. R. im 4. Fachsemester angefertigt. Sie hat einen Umfang von 30 LP, der Bearbeitungszeit für die schriftliche Ausarbeitung beträgt 24 Wochen. Die Masterarbeit besteht aus einer schriftlichen Ausarbeitung sowie einem 20-minütigen Vortrag mit anschließender Disputation. Der Vortrag muss spätestens acht Wochen nach der Abgabe der Masterarbeit erfolgen. Liegt ein wichtiger Grund vor, den die oder der Studierende nicht zu vertreten hat, gewährt der Prüfungsausschuss eine Fristverlängerung für die Bearbeitung der schriftlichen Ausarbeitung für die Dauer des Grundes. Die insgesamt mögliche Verlängerung beträgt maximal 20 Wochen. Übersteigen die Verlängerungen insgesamt die maximale Fristverlängerung kann die oder der Studierende von der Prüfung zurücktreten.

(2) Bei der endgültigen Bewertung der Masterarbeit gehen die arithmetischen Mittel der Noten der Gutachter*innen für die schriftliche Ausarbeitung zu 80 % sowie für den Vortrag (inkl. Disputation) zu 20 % ein.

(3) Für den Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist der Nachweis über erfolgreich abgelegte Modulprüfungen im Umfang von mindestens 60 LP inklusive des erfolgreichen Bestehens der Module Hydrogeologie, Angewandte Geophysik, Angewandte Geochemie und Spezielle Ingenieurgeologie bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung vorzulegen.

(4) Das Thema der Masterarbeit kann einmal zurückgegeben werden, jedoch nur innerhalb der ersten fünf Wochen nach der Aushändigung durch die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung.

(5) Die Verfahren zum Antrag auf Zulassung zu sowie zur Bewertung von Abschlussarbeiten sind in der jeweils geltenden Fassung der AllgStuPO geregelt.

(6) Mindestens ein*e Gutachter*in muss Mitglied des Instituts für Angewandte Geowissenschaften der TU Berlin sein. In der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können zu Prüfer*innen in Abschlussarbeiten bestellt werden, wenn sie über einen Masterabschluss oder einen mindestens gleichwertigen Hochschulabschluss verfügen.

§ 10 - Prüfungsformen und Prüfungsanmeldung

(1) Prüfungsformen sowie das Verfahren zur Anmeldung zu den Modulprüfungen ist in der jeweils geltenden Fassung der AllgStuPO geregelt.

(2) Für die im Wahlpflicht oder freien Wahlbereich belegten Module anderer Fakultäten oder Hochschulen gelten die jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegten Prüfungsformen.

IV. Anlagen

Anlage 1: Modulliste

Anlage 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Anlage 1: Modulliste

Die aktualisierten Modulliste sowie die zugehörigen Modulbeschreibungen werden semesterweise zum Beginn des Wintersemesters im Oktober und zum Beginn des Sommersemesters im April im Amtlichen Mitteilungsblatt der TU Berlin öffentlich bekannt gemacht. Es gilt dann die dort veröffentlichte Version. (s. § 33 Abs. 6 AllgStuPO).

Pflichtbereich

Titel	LP	Prüfungsform	Benotet	Gewicht
Pflichtmodule (33 LP)				
Angewandte Geochemie	6	Portfolioprüfung	ja	1.0
Angewandte Geophysik	6	Portfolioprüfung	ja	1.0
Hydrogeologie	6	Portfolioprüfung	ja	1.0
Spezielle Ingenieurgeologie	6	Schriftliche Prüfung	ja	1.0
Wissenschaftliches Arbeiten	9	Portfolioprüfung	nein	0.0

Vertiefungsbereich

Vertiefung Angewandte Geochemie				
Modul	LP	Prüfungsform	Benotet	Gewicht
Pflichtmodule (24 LP)				
Lagerstätten und Altlasten	6	Schriftliche Prüfung	ja	1.0
Planung eines Forschungsprojekts	6	Schriftliche Prüfung	ja	1.0
Spezielle Methoden der Festkörperanalytik	12	Mündliche Prüfung	ja	1.0
Wahlpflichtmodule (12 LP)				
Erweiterungsmodul Geochemie	6	Mündliche Prüfung	ja	1.0
Geothermal Energy Systems	6	Portfolioprüfung	ja	1.0
Grundwassermodellierung	12	Portfolioprüfung	ja	1.0
Hydrogeochemie	6	Schriftliche Prüfung	ja	1.0
Siedlungswasserwirtschaft	6	Mündliche Prüfung	ja	1.0

Vertiefung Angewandte Geophysik				
Modul	LP	Prüfungsform	Benotet	Gewicht
Pflichtmodule (24 LP)				
Aktuelle Themen der Angewandten Geophysik	6	Portfolioprüfung	ja	1.0
Datenanalyse, Modellierung und Inversion in der Geophysik	6	Portfolioprüfung	ja	1.0
Theoretischen Grundlagen der Angewandten Geophysik	12	Portfolioprüfung	ja	1.0
Wahlpflichtmodule (12 LP)				
Aktuelle und spezielle Themen der Hydrogeologie	6	Portfolioprüfung	ja	1.0
Erweiterungsmodul Angewandte Geophysik	6	Portfolioprüfung	ja	1.0
Erweiterungsmodul Ingenieurgeologie	6	Portfolioprüfung	nein	0.0
Geothermal Energy Systems	6	Portfolioprüfung	ja	1.0
Lagerstätten und Altlasten	6	Schriftliche Prüfung	ja	1.0
Petrophysik und Bohrlochgeophysik	6	Schriftliche Prüfung	ja	1.0

Vertiefung Ingenieurgeologie				
Modul	LP	Prüfungsform	Benotet	Gewicht
Pflichtmodule (24 LP)				
Ingenieurgeologie im Fels und Felsbau	12	Mündliche Prüfung	ja	1.0
Ingenieurgeologisches Geländeprojekt	6	Portfolioprüfung	ja	1.0
Modellierung in der Ingenieurgeologie	6	Portfolioprüfung	ja	1.0
Wahlpflichtmodule (12 LP)				
Aktuelle und spezielle Themen der Hydrogeologie	6	Portfolioprüfung	ja	1.0
Erweiterungsmodul Ingenieurgeologie	6	Portfolioprüfung	nein	0.0
Geothermal Energy Systems	6	Portfolioprüfung	ja	1.0
Grundwassermodellierung	12	Portfolioprüfung	ja	1.0
Lagerstätten und Altlasten	6	Schriftliche Prüfung	ja	1.0
Petrophysik und Bohrlochgeophysik	6	Schriftliche Prüfung	ja	1.0
Rock and Reservoir Mechanics	6	Portfolioprüfung	ja	1.0

Vertiefung Wasser und Umwelt				
Modul	LP	Prüfungsform	Benotet	Gewicht
Pflichtmodule (24 LP)				
Aktuelle und spezielle Themen der Hydrogeologie	6	Portfolioprüfung	ja	1.0
Grundwassermodellierung	12	Portfolioprüfung	ja	1.0
Hydrogeochemie	6	Schriftliche Prüfung	ja	1.0
Wahlpflichtmodule (12 LP)				
Aspekte der siedlungswasserwirtschaftlichen Planung	6	Mündliche Prüfung	ja	1.0
Meteorologie und Klimatologie für Umweltwissenschaften	6	Schriftliche Prüfung	nein	0.0
Petrophysik und Bohrlochgeophysik	6	Schriftliche Prüfung	ja	1.0
Praxisfenster Hydrogeologie	6	Schriftliche Prüfung	nein	0.0

Wahlbereich

Wahlmodule (21 LP)
<p>Im Wahlbereich sind Module im Umfang von 21 LP zu absolvieren. Wahlmodule dienen dem Erwerb zusätzlicher fachlicher, überfachlicher und berufsqualifizierender Fähigkeiten und können aus dem gesamten Fächerangebot der Technischen Universität Berlin, anderer Universitäten und ihnen gleichgestellter Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sowie an als gleichwertig anerkannten Hochschulen und Universitäten des Auslandes ausgewählt werden. Es wird empfohlen, Angebote des fachübergreifenden Studiums zu wählen. Zu den wählbaren Modulen gehören auch Module zum Erlernen von Fremdsprachen.</p>

Anlage 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
Angewandte Geochemie 6 LP		Wissenschaftliches Arbeiten 9 LP	Masterarbeit 30 LP
Angewandte Geophysik 6 LP	Vertiefungsbereich Vertiefung Geochemie oder Vertiefung Geophysik oder Vertiefung Ingenieurgeologie oder Vertiefung Wasser & Umwelt 36 LP		
Hydrogeologie 6 LP			
Spezielle Ingenieurgeologie 6 LP			
Wahlbereich 21 LP			
30 LP	30 LP	30 LP	30 LP

Als Mobilitätsfenster für einen Auslandsaufenthalt empfiehlt sich das 4. Fachsemester (§ 4 Abs. 2 Satz. 2 AllgStuPO). Der Studiengang kann als Teilzeitstudium absolviert werden. Bei der Erstellung eines individuellen Studienverlaufsplanes ist die Studienfachberatung behilflich.

**Zugangsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang
Geotechnologie an der Fakultät VI - Planen Bauen Umwelt
an der Technischen Universität Berlin**

vom 20. Februar 2019

Der Fakultätsrat der Fakultät VI - Planen, Bauen, Umwelt der Technischen Universität Berlin hat am 20. Februar 2019 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin in Verbindung mit § 10 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. Februar 2018 (GVBl. S. 160), sowie in Verbindung mit § 10 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) in der Fassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (GVBl. S. 198), die folgende Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Geotechnologie beschlossen:***)

Inhaltsübersicht

I. Allgemeiner Teil

§ 1 - Geltungsbereich

§ 2 - Inkrafttreten

II. Zugang

§ 3 - Zugangsvoraussetzungen

§ 4 - Verfahren

I. Allgemeiner Teil

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Zugangsordnung regelt in Verbindung mit der Ordnung zur Regelung des allgemeinen Studien- und Prüfungsverfahrens (AllgStuPO) in der jeweils gültigen Fassung die Zugangsmodalitäten des konsekutiven Masterstudiengangs Geotechnologie. Die Regelungen der AllgStuPO gehen den Regelungen dieser Satzung vor, soweit Ausnahmen dort nicht ausdrücklich zugelassen sind.

§ 2 - Inkrafttreten

Diese Zugangsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin (AMBl. TU) in Kraft. Sie ist erstmals für die Verfahren des Wintersemesters 2019/2020 anzuwenden. Verfahren, die das Sommersemester 2019 oder frühere Semester betreffen, werden nach § 5 der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Geotechnologie der Fakultät VI Planen Bauen Umwelt (AMBl. 18/2010 vom 15. Oktober 2010, S. 285) zu Ende geführt.

II. Zugang

§ 3 - Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzung ist neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen gemäß §§ 10 bis 13 BerlHG ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem Studiengang der Geotechnologie oder einem fachlich nahestehenden Studiengang.

(2) Ein Studiengang steht in der Regel fachlich nahe, wenn er folgende fachliche Anteile enthält:

mindestens 30 Leistungspunkte aus dem Bereich naturwissenschaftlicher und/oder ingenieurwissenschaftlicher Grundlagen

und

mindestens 30 Leistungspunkte aus dem Bereich geowissenschaftlicher Grundlagen.

§ 4 - Verfahren

(1) Das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen ist im Immatrikulationsverfahren gemäß § 16 ff. AllgStuPO nachzuweisen. Die Nachweise sind im Original oder in amtlich beglaubigter Form einzureichen.

(2) Über die fachliche Nähe von Studiengängen im Sinne des § 3 Abs. 1 und Abs. 2 entscheidet die für Immatrikulationen bzw. Zulassungen zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung auf der Grundlage eines Votums des für den Studiengang zuständigen Prüfungsausschusses.

***) Bestätigt vom Präsidium der TU Berlin am 7. Mai 2019 und von der Senatskanzlei – Wissenschaft und Forschung am 26. Juni 2019